

Burghaun, den 14. 1. 2024

An
Kommunalaufsicht des Landkreises Fulda
zu Hnd. Herrn Norbert Huder
Wörthstraße 15, 36037 Fulda
Norbert.Huder@landkreis-fulda.de

Bürgermeister der Marktgemeinde Burghaun
Herrn Dieter Hornung,
Schloßstraße 15, 36151 Burghaun
buergermeister@burghaun.de

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Gustav-Stresemann-Ring 9, 65189 Wiesbaden
zu Hnd. Frau Ruth Desch
Ruth.Desch@wibank.de

Hessischen Ministeriums für Umwelt...
Dorfentwicklung
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden
poststelle@umwelt.hessen.de

Untere Denkmalbehörde des Landkreises Fulda
Wörthstraße 15, 36037 Fulda
zu Hnd. Frau Julia Krug
julia.krug@landkreis-fulda.de

Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden
zu Hnd. Frau Britta Schack
Britta.Schack@lfd-hessen.de

Ortsvorstand Burghaun
zu Hnd. Herrn Michael Bätza
Stadtstraße 23 A, 36151 Burghaun
michael.baetza@freenet.de



Betr.: Schreiben der Kommunalaufsicht Fulda vom 21.12.2023 betr. die Aufhebung der Zweckbindungsfrist durch die WI-Bank für die Fördermaßnahme Kirchplatz Burghaun

Sehr geehrter Herr Huder, sehr geehrter Herr Bürgermeister Hornung, sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2012 wurden in der Burghauner Stadtstraße die beiden maroden Häuser Nr. 7 und Nr. 9 abgerissen. Die Gemeinde erwarb das Gelände samt Fachwerkhaus Nr. 10 und es entstand auf der gewonnenen Freifläche unter Federführung des damaligen Bürgermeisters Alexander Hohmann der Kirchplatz. Dieser zentral gelegene Dorfplatz wurde als Ruhezone mit Bänken und Bäumen unter großer Zustimmung der Anwohner gestaltet und mit Mitteln aus dem Europäischen Fond für regionale Entwicklung gefördert.

Als integraler Bestandteil der Anlage blieb das historische Fachwerkhaus unangetastet. Die Denkmalbehörde stellte es unter Denkmalschutz, und die Gemeinde wollte es sanieren und nutzen. So ließ Bürgermeister Hohmann 2013 für das Gebäude von dem Architekturbüro Thümmler/Hünfeld Mackenzell ein Gutachten inklusive eines realisierbaren Nutzungskonzeptes erstellen, dessen Umsetzung aber leider in seiner Amtszeit nicht mehr zur Ausführung kam.

Die nachfolgenden Bürgermeister setzten andere Prioritäten, und die Sanierung des Fachwerkhauses rückte an die letzte Stelle. Vernachlässigt und am Verfall steht es nun da und soll nach dem Willen des Gemeindevorstandes plus eines Teils des Kirchplatzes als Auto-Parkfläche verkauft werden - und zwar entgegen dem Beschluss des Ortsbeirates vom 18.4.2023. Dieser empfahl nur die Veräußerung des Gebäudes ohne Mitverkauf von Freifläche.

Natürlich ist es schwierig, bei diesen Voraussetzungen Kaufwillige zu finden. Daher sollte sich die Gemeinde Burghaun durchringen und das Fachwerkhaus endlich nach dem Thümmeler-Gutachten sanieren, statt weiterhin ihre Sorgfaltspflicht gegenüber dem denkmalgeschützten Objekt zu missachten und auf einen Käufer zu hoffen.

Da die Gemeindeoberen das Haus aber unbedingt loswerden wollen, spricht auch nichts gegen seine Veräußerung im Sinne des Ortsbeiratsbeschlusses vom April 2023, wenn Käufer es denkmalgerecht renovieren. Doch die Umwidmung eines Teils des umgebenden und ohnehin nicht sehr großen Areals zur Parkfläche wäre der Ruin dieses schönen Platzes. Dagegen haben einige Anwohner begonnen, sich in Wort und Schrift zu wehren:

- Der Auslöser für unser Engagement in Sachen Kirchplatz war der Ortstermin am 13. 9. 2023, bei dem wir per Zufall anwesend waren und zu unserem Erstaunen von Bürgermeister Hornung erfuhren, dass die Zweckbindungsfrist der Fördermaßnahme fünf Jahre betrage, daher längst abgelaufen sei und einem Teilverkauf des Platzes nichts im Wege stünde. Fünf Jahre Zweckbindungsfrist für einen mit öffentlichen Geldern aus dem "Europäischen Fond für regionale Entwicklung" geförderten Dorfplatz unter der Maxime „Investition in die Zukunft“ - das konnte nicht stimmen!! Da musste die Kommunalaufsicht des Landkreises Fulda zur Überprüfung eingeschaltet werden.
- Ebenfalls höchst erstaunt waren wir dann, als die Kommunalaufsicht diese von Bürgermeister Hornung behauptete Fünfjahresfrist fraglos übernahm. Wir wiesen daher den Sachbearbeiter Herrn Huder darauf hin, dass man in den hessischen Förder-Richtlinien je nach Objekt verschiedene Zweckbindungsfristen findet und baten ihn um eine genauere Prüfung und Mitteilung der Ergebnisse. (Der Schriftverkehr zwischen Frau Sternberg-Siebert und Herrn Huder ist in der Anlage als PDF beigefügt.)
- Die Information der Kommunalaufsicht vom 21. Dezember 2023 von der angeblichen Aufhebung der Bindungsfrist nahmen wir fassungslos und eher ungläubig entgegen. Wie kann die zuständige WI-Bank die Zweckbindung von immerhin 25 Jahren für einen zentralen Dorfplatz so mir-nichts-dir-nichts aufheben. Dafür muss es doch triftige Argumente geben. Hat es vielleicht damit zu tun, dass der Bürgermeister behauptet, der Kirchplatz sei seit seiner Einrichtung nie genutzt worden?! – Tatsache ist, dass der Kirchplatz, als Ruhezone und Ort der Erholung konzipiert, von Herrn Hornungs Vorgängern öfters für Veranstaltungen genutzt wurde. Auch die evangelische Kirchengemeinde hat dort mehrfach Feiern veranstaltet. Ebenso kommen natürlich Besucher und Ortsansässige, um sich auf dem Platz zu versammeln oder auf den Bänken auszuruhen. Es liegt an der Gemeinde Burghaun, auch jetzt dort gelegentlich Events auszurichten.
(<https://elisabethstern.jimdofree.com/burghaun-veraendert-sich/stadtstr/neuester-stand-2024/>)
- Fast am Aufgeben riet uns jedoch Altbürgermeister Alexander Hohmann, dem die Erhaltung von Erscheinungsbild und Funktion des Kirchplatzes ebenfalls ein großes Anliegen ist, noch eine letzte Anstrengung zu unternehmen. Er habe noch „nie von einer Aufhebung der Zweckbindung bei zugesagten und bereits verausgabten Fördermitteln und abgeschlossenen Projekten“ gehört.
- Sollten aber die letzten Aussagen von Herrn Huder richtungweisend sein, so müssten folgende Fragen durch die Kommunalaufsicht geklärt werden:
 1. Wann hat die WI-Bank mit welchem Schriftstück die Zweckbindung aufgehoben? (Bitte um Zusendung des zugehörigen Schriftstücks).

2. Wer hat die Aufhebung der Zweckbindung beantragt?
3. Sollte die Gemeinde Antragstellerin zu 2 gewesen sein, bitte zugehörige gemeindliche Beschlüsse anfordern. (Wer hat was und wann beschlossen).
4. Auf welcher Rechtsgrundlage hat die WI-Bank die Zweckbindung aufgehoben?
5. Welche Auswirkungen auf den zugehörigen Förderbescheid hat die Aufhebung der Zweckbindung?
6. Wer war Fördermittelgeber beim zugehörigen Förderbescheid (EU, Bund, Land, Kreis)?
7. Entspricht die Aufhebung der Zweckbindung den rechtlichen Vorgaben aller beteiligten Fördermittelgeber?

Die Kommunalaufsicht wird gebeten, die gestellten Fragen möglichst innerhalb von ca. zwei Wochen zu klären und uns zu antworten.

Mit dem vorliegenden Schreiben möchten wir unsere Bitte unterstreichen, die Zweckbindungsfrist von 25 Jahren („Investition in die Zukunft“) für diesen schönen Dorfplatz in Burghaun nicht aufzuheben, damit er in seiner jetzigen Gestalt und Funktion für die Menschen hier vor Ort erhalten bleibt! Auch sind wir jederzeit gern zu einem Gespräch bereit. ¹



Mit freundlichen Grüßen Ihre Stellungnahmen erwartend

Elisabeth Sternberg-Siebert, Stadtstraße 15
Andrea Sternberg-Holfeld, Stadtstraße 15
Christiane Fuchs, Stadtstraße 8,
Dietmar Müller, Stadtstraße 8

¹ Hessisches Umweltministerium/Dorfentwicklung: „Ziel der hessischen Dorfentwicklung ist, die Dörfer im ländlichen Raum als attraktiven und lebendigen Lebensraum zu gestalten sowie durch eine eigenständige Entwicklung die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Potenziale vor Ort zu mobilisieren.“